

**Satzung der Stadt Starnberg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 20.12.2010

zuletzt angepasst durch Änderungssatzung vom 29.06.2023

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10.03.2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist.

**Teil I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Starnberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 1. Benutzungsgebühren (§ 4)
 2. Bestattungsgebühren (§ 5)
 3. Grabgebühren (§ 6)
 4. Sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
 1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 2. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Starnberg,
 3. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
 4. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechts

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Teil II Gebühren

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Benutzungsgebühr Leichenhaus je Tag	117,00 €
2. Benutzungsgebühr Aussegnungshalle inkl. Reinigung	326,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

Entgelte für Leistungen, die von einem von der Stadt Starnberg beauftragten Bestattungsinstitut erbracht werden, sind durch öffentlich-rechtlichen Bestattungsleistungsvertrag zwischen der Stadt Starnberg und dem Bestattungsunternehmen geregelt.

1. Sargbeisetzung

1.1 Erwachsene

1.1.1 Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2m (einfach)	1.005,00 €
1.1.2 Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2,50 m (tief)	1.123,00 €
1.1.3 Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2m (einfach) mit Einbau einer Grabhülle	1.318,00 €
1.1.4 Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges	51,00 €

1.2 Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr

1.2.1 Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2m	141,61 €
1.2.2 Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges	28,32 €

2. Urnenbeisetzung

2.1 Urnenbeisetzung im Erdgrab im Beisein der Angehörigen

2.1.1 Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1m Tiefe	459,99 €
2.1.2 Transport der Urne zum Grab, Versenken der Urne	44,99 €

2.2 Urnenbeisetzung in Urnenmauer

2.2.1 Öffnen und Schließen der Urnenmauer, Einstellen der Urne	495,99 €
2.2.2 Transport der Urne zur Mauer	44,99 €

2.3 anonyme Urnenbeisetzung

2.3.1 Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe	168,98 €
2.3.2 Transport der Urne zum Grab, Versenken der Urne/Aschekapsel Urnenbestattungen in anonymen Urnengräbern sind grundsätzlich Sammelbestattungen, d.h. i.d.R. 5 Urnen	44,99 €
2.3.3 Auflösung einer Urnennische und Beisetzung im anonymen Urnenfeld je Urne	200,00 €

2.4 sonstige Beisetzungen

2.4.1 Beisetzung im Bereich still geborenes Leben Ausheben und verfüllen des Grabplatzes, bis 1m Tiefe inkl. Leichenträger, Transport und Versenken	14,16 €
---	---------

2.4.2	Grabkammer Öffnen und Schließen (Sargbeisetzung/Urnenbeisetzung)	595,00 €
3.	Ausgrabungen / Umbettungen	
3.1	Exhumierung / Umbettung von Leichen, einschließlich öffnen, schließen und Wiedererrichten des Grabes	1.147,04 €
3.2	Exhumierung / Umbettung von Gebeinen, einschließlich öffnen, schließen Wiedererrichten des Grabes	1.147,04 €
3.3	Ausgrabung / Umbettung von Urnen, einschl. öffnen, schließen und Wiedererrichten des Grabes	287,00 €
4	Personal	
4.1	Einsatz von 4 Leichenträgern je Sargbeisetzung	340,00 €
4.2	Einsatz weiterer Leichenträger je Urnenbeisetzung	84,99 €
4.3	Aufschlag Personal pro angefangene Stunde bei Terminverzögerung ab einer halben Stunde ohne Verschulden der Stadt Starnberg	93,00 €
4.4	Leichenannahme, Übernahme und Aufbahrung eines Verstorbenen von einem Fremdbestatter im jeweiligen Friedhof	85,00 €
4.5	Urnenannahme, Entgegennahme, Prüfung und Aufbahrung der Urne von einem Fremdbestatter im jeweiligen Friedhof	34,00 €
5.	Bereitstellung von Leichenkühltruhen	
5.1	Kühlung des Leichnams im Waldfriedhof pro Tag	38,24 €
6.	Friedhofsdienst	
6.1	Zulage bei Frost für Erdbestattungen	141,61 €
6.2	Zulage bei Frost für Urnenbestattungen	60,00 €
7.	Grabaufösungen	
7.1	Auflösung Einzelgräber	600,00 €
7.2	Auflösung Familiengräber	900,00 €
7.3	Auflösung Urnenerdgräber	500,00 €
8.	Muslimische Beisetzungen	
	Gebühren für eine muslimische Bestattung (im Leichentuch) werden wie bei einer Sargbeisetzung angesetzt.	

§ 6 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für ein Grab in den einzelnen Friedhöfen und Sektionen je Grabstelle jährlich:

1.	Friedhof Hanfelder Straße	
	Einzelgrab 30 Jahre Ruhezeit	83,00 €
	Familiengrab 30 Jahre Ruhezeit	122,00 €
	Einzelgrab 40 Jahre Ruhezeit	83,00 €
	Familiengrab 40 Jahre Ruhezeit	122,00 €
2.	Waldfriedhof	
	Urnenerdgrab	78,00 €
	Grabkammer	87,00 €
3.	übrige Friedhöfe	

Einzelgrab	83,00 €
Doppelgrab	122,00 €
Kindergrab	gebührenfrei
Urnenerdgrab	76,00 €
Baumgrabstätte	63,00 €
Anonyme Urnengrabstätte (einmalig)	585,00 €
Urnennische	92,00 €
Still geborene Kinder (Feld)	gebührenfrei

- (2) Die Grabgebühren werden für die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 10 der Friedhofsatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist für die Differenzlaufzeit pro Jahr die jeweilige Grabgebühr nach Abs. 1 im Voraus zu entrichten. Beträgt die Differenzlaufzeit mehr als 15 Jahre, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners für den 15 Jahre übersteigenden Zeitraum die jeweilige Grabgebühr bis zum Ende des Nutzungsrechts für die Restlaufzeit auch jährlich erhoben werden.
- (4) Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Maßgeblich ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (5) Eine Rückerstattung von Grabgebühren bei Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühren
- | | |
|---|----------|
| 1. Ausstellen einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen | 26,00 € |
| 2. Umschreiben der Graburkunde | 23,50 € |
| 3. Zulassung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten (einmalig) | 26,00 € |
| 4. Zulassung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten (auf Dauer) | 100,00 € |
| 5. Zulassung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen | 26,00 € |
- (2) Für die sonstigen Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestufteten, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu bemessen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft.

Starnberg, den 29.06.2023
Stadt Starnberg

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin